

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/13962 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999

A. Problem

Die 13. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat am 25. und 26. September 2018 Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge E und G sowie einen neuen Anhang H beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse des Übereinkommens regeln Bereiche, die sowohl in die Zuständigkeit der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedstaaten fallen (sogenannte gemischte Übereinkommen). Soweit die Änderungsbeschlüsse in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, sodass Voraussetzung für die Ratifikation die Zustimmung in der Form eines Vertragsgesetzes ist.

B. Lösung

Schaffung der Voraussetzungen für die Ratifikation durch Zustimmung in der Form eines Vertragsgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13962 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Wolfgang Wiehle
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Wiehle

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13962** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die 13. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat am 25. und 26. September 2018 Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge E und G sowie einen neuen Anhang H beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse des Übereinkommens regeln Bereiche, die sowohl in die Zuständigkeit der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedstaaten fallen (sogenannte gemischte Übereinkommen). Soweit die Änderungsbeschlüsse in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, sodass Voraussetzung für die Ratifikation die Zustimmung in der Form eines Vertragsgesetzes ist. Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung zu diesen Änderungsbeschlüssen, um damit die Voraussetzungen für die Ratifikation zu schaffen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13962 in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)42-7):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BT-Drs. 19/13962) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Gesetz stärkt den Verkehrsträger Eisenbahn, indem es einen Beitrag zur Angleichung der internationalen Rahmenbedingungen für den Eisenbahnverkehr leistet. Da der Eisenbahnverkehr durch eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf internationaler Ebene insgesamt attraktiver wird, trägt das Vorhaben zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist umfassend mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Der umweltfreundliche Verkehrsträger Schiene wird insgesamt gestärkt, auch im intermodalen Wettbewerb.

Insbesondere der Nachhaltigkeitsindikator „Mobilität. Mobilität sichern – Umweltschonend“ wird mit dem Gesetz positiv berührt: Durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Eisenbahnverkehr wird

der Verkehrsträger Schiene insgesamt gestärkt und eine Verlagerung von Verkehren auf die Schiene wird so befördert.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln, Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Indikatorenbereich 11.2 - Mobilität

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 23. Oktober 2019 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Wolfgang Wiehle
Berichterstatte